

**Folgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) werden von der WIENDL EXPO GmbH, Ferdinand-Porsche-Strasse 5 82205 Gilching dem Vertragspartner/Subunternehmer überlassen und werden Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen:**

## **AEB WIENDL EXPO GmbH (Stand 10/2021)**

### **1.0 Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der WIENDL EXPO GmbH, Dorfstraße 9, 82319 Starnberg (nachfolgend Auftraggeber genannt), als Empfänger von Dienst- oder Werkleistungen und seinem Auftragnehmer (nachfolgend Vertragspartner genannt).
2. Für alle Leistungen des Vertragspartners sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Vor Vertragsschluss getroffene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechtsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und gehen diesen Bestimmungen vor.
3. Allgemeine Bedingungen des Dienstleisters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt worden sind.

## **2.0 Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/ Auftragserteilung/Freigabe zustande. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, bis 6 Werktagen nach Zugang der Bestellung/ Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte ableiten kann.

## **3.0 Leistungen**

4. Dem Vertragspartner obliegen sämtliche im Vertrag und seinen Anlagen erwähnten Leistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, soweit es in seinen Leistungsbereich fällt, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen zu erbringen, die im Hinblick auf die Realisierung des Projektes für die Erfüllung der erwähnten Leistungen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik sowie des Messe-, Ausstellungs- und Bühnenbaus und der Veranstaltungstechnik, als auch alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Der Vertragspartner wird die jeweils aktuellen Sicherheitsvorschriften und -Maßnahmen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Arbeitsschutzvorschriften, Auflagen der Berufsgenossenschaften sowie im Übrigen sämtliche allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachten. Führt der Vertragspartner oder einer seiner Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Fahrzeuge oder Maschinen, garantiert der Vertragspartner, dass das eingesetzte Personal über die entsprechende Erlaubnis/Qualifikation verfügt (z.B.: Führerschein, Staplerschein, Scherenbühnenschein, Kranführerschein, u.ä.).
5. Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Vertrag übertragenen Leistungen selbst oder durch eigene Mitarbeiter zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung

des Auftraggebers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen auf Dritte zu übertragen.

## **4.0 Kooperationspflicht**

1. Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet und sie werden mögliche Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beilegen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit sämtlichen am Projekt auf irgendeine Art und Weise beteiligten Dritten so oft und soweit zusammenzuarbeiten, als dies erforderlich ist und vom Auftraggeber billiger Weise gefordert wird.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Vertragserfüllung gemeinsame Meetings und sonstige Zusammenkünfte, auch mit Dritten, erforderlich sind. Der Vertragspartner ist deshalb zur Teilnahme an diesen verpflichtet.
4. Die Kooperationsverpflichtungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

## **5.0 Termine/Fristen/Budget**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und unter Berücksichtigung vorgegebener Budgets zu erbringen.
2. Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin. Maßgebend sind die vom Auftraggeber erstellten und mit dem Vertragspartner abgestimmten Checklisten, Bauzeiten-, Ablauf- und Medienpläne sowie Storyboards.
3. Verzögerungen, die trotz vereinbarten Fertigstellungs-/Liefertermins nachweislich zu Mehrkosten führen, gehen zu Lasten des Verursachers.

## **6.0 Berichte und Dokumentenverwaltung**

1. Falls vom Auftraggeber gewünscht, erstellt der Vertragspartner Zwischenberichte über den Stand seiner Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der festgelegten Fristen und Budgets. Diese Berichte sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
2. Der Vertragspartner hat alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen stehen, und zwar gleichgültig, ob sie ihm zur Verfügung gestellt oder von ihm hergestellt worden sind, aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb von 5 Werktagen an den Auftraggeber herauszugeben, namentlich nach Beendigung des Vertrages.

## **7.0 Handwerkszeug, Arbeitsmittel, Räume, Haftungsausschluss etc.**

1. Notwendige Arbeitsmittel (wie z.B. Handwerkszeug, Maschinen, Geräte) sind grundsätzlich vom Vertragspartner zu stellen.
2. Handwerkszeug, Maschinen oder Geräte des Vertragspartners, welche Personen oder Sachen gefährden können, dürfen nicht verwendet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dahingehend zu informieren.
3. Der Auftraggeber haftet nicht für Gegenstände, die dem Vertragspartner oder dessen Mitarbeitern in Erfüllung bzw. bei Gelegenheit der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten abhanden kommen. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

## **8.0 Vergütung**

1. Sofern Abweichendes nicht vereinbart ist, wird die Vergütung nach Abnahme der Werkleistung bzw. Übergabe der gesamten Leistungsergebnisse in Rechnung gestellt.
2. Rechnungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
3. Die Vergütung sonstiger Neben- oder Reisekosten bedürfen stets einer zusätzlichen ausdrücklichen Vereinbarung.

## **9.0 Gewährleistung/Haftung/Versicherungen**

1. Haftungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche der Parteien bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Vertragspartner versichert das von ihm gestellte Equipment (Diebstahl-, Elektronik-, Haftpflichtversicherung inklusive Be- und Verarbeitungsschäden) und die von ihm beschäftigten Mitarbeiter (Unfall-, Kranken-, Haftpflichtversicherung) selbst und auf eigene Kosten.
3. Vom Vertragspartner aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird vom Vertragspartner auf Kosten des Auftraggebers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.
4. Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Vertragspartner aus dieser Geschäftsbeziehung hat der Vertragspartner auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Die Deckungssummen dieser Versicherung sollen mindestens:
  - 2.500.000,00 für Personenschäden
  - 2.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden
  - 250.000,00 für Bearbeitungsschädenbetragen.
  
6. Auftraggeber kann vom Vertragspartner den Nachweis der Versicherung durch Vorlage der jeweiligen Versicherungspolice durch den Vertragspartner verlangen.

## **10.0 Mindestlohn**

1. Der Vertragspartner garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz zu erfüllen. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen soweit hier eine Ausfallhaftung des Generalunternehmers bestehen kann.
2. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von etwaigen Subunternehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Subunternehmers eingehalten werden.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen seine Verpflichtungen gemäß 10.0 Absatz 1 gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG

und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.

5. Der Vertragspartner verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den Auftraggeber fällig; dem Vertragspartner obliegt der Nachweis, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war. Durch vorstehende Bestimmungen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen; etwaige Vertragsstrafen sind auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Vertragspartner bei der Durchführung des Vertrags gegen die Bestimmungen der 10.0 Absatz 1 verstoßen hat.

## **11.0 Geheimhaltung**

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und der Erbringung der Leistungen bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge sowie bezüglich aller erhaltenen Unterlagen Geheimhaltung zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Dies gilt auch hinsichtlich aller sonstigen internen Angelegenheiten der Vertragsparteien oder sonstiger beteiligter Dritter.
2. Während des Auf- und Abbaus sowie bei den Veranstaltungen sind Foto- und Filmaufnahmen durch den Vertragspartner und durch von ihm gebuchte Subunternehmer verboten.

3. Die Verbreitung von Foto-/Filmmaterial sowie schriftlichen Kommentaren durch Vertragspartner und deren gebuchten Subunternehmern im Internet / Social Media über Projekte sind untersagt.
4. Der Vertragspartner ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, auf seine Leistungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

## **12.0 Datenschutz**

1. Der Vertragspartner hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und den Vorschriften der EU-DSGVO gerecht wird und die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten immer hinreichend geschützt sind. Änderungen der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sein können, hat der Vertragspartner mit dem Auftraggeber vorab abstimmen.
2. Der Vertragspartner hat technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu treffen. Die Maßnahmen haben die Anforderungen des EU-DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze zu erfüllen, sind stets nach dem aktuellen Stand der Technik auszugestalten und beim Vertragspartner in einem internen Sicherheitsregelwerk schriftlich niederzulegen.
3. Die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers außerhalb der Betriebsstätten des Vertragspartners, insbesondere in Privatwohnungen, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zulässig.
4. Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner ist fester Bestandteil aller zwischen den Parteien geschlossener Verträge.



## **13.0 Verwertungs- und Nutzungsrechte**

1. Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen, vom Vertragspartner für den Auftraggeber und dessen Kunden individuell erstellten Werken, Textwerken, CAT-Plänen, Bauplänen, Kennzeichen, Marken, Designs, Grafiken, Fotos und/oder sonstigen Arbeitsergebnissen, einschließlich der zugehörigen Entwürfe, Dokumentation sowie Informationen, (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“) ausschließlich dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden zustehen. Die Parteien sind sich ferner einig, dass der Auftraggeber berechtigt ist, diese Arbeitsergebnisse (auch über die Geschäftszwecke des Auftraggebers und das mit dem konkreten Auftrag verfolgte Ziel hinaus) in denkbar umfassender Art und Weise zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu modifizieren und sonst zu bearbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form an Dritte zu übertragen.
2. Demgemäß räumt der Vertragspartner dem Auftraggeber an den vom Vertragspartner erstellten und nach dem Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnissen sowie an allen Überarbeitungen und/oder Veränderungen dieser Arbeitsergebnisse die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise übertragbaren und ganz oder teilweise unterlizenzierbaren Nutzungsrechte ein. Umfasst ist ferner auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen und zu synchronisieren) sowie mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden. Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung umfasst sämtliche bekannten Nutzungsarten. Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen umfasst ferner auch die Einräumung für unbekannte Nutzungsarten sowie die Nutzung auch in bearbeiteter Form.
3. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Vertragspartners als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten, in Bezug auf bei Vertragsschluss unbekannte Nutzungsarten

dann, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geeinigt haben.

4. Der Vertragspartner stellt der Auftraggeber vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenstände hergeleitet werden. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die der Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, inklusive anfallender Kosten für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

## **14.0 Loyalität/Wettbewerbsverbot**

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich für die Dauer des Vertragsverhältnisses, seine Dienste nicht den im Rahmen der Ausführung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Kunden des Auftraggebers direkt anzubieten oder von diesen anzunehmen. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt vor, während oder nach der Veranstaltung seine Kontaktdaten an Kunden des Auftraggebers weiterzugeben. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf alle mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Belange.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot verspricht der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zugunsten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

## **15.0 Vertragsbeendigung**

1. Der Auftraggeber ist jederzeit zur ordentlichen Vertragskündigung berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung hat der Vertragspartner Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, unmöglich, so gilt der Vertrag als beendet. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die übertragenen Nutzungsrechte an den Vertragspartner zurück übertragen.
4. Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle in Bezug auf seine Leistungen erhaltenen oder von ihm erstellten Unterlagen und Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
5. Soweit Abweichendes nicht geregelt oder vereinbart ist, werden die eingeräumten Nutzungsrechte von einer Vertragsbeendigung nicht berührt.

## **16.0 Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftraggebers Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- und Ersatzverpflichtungen. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.